



Auftrag und Vollmacht

Herr Rechtsanwalt Torsten Fricke, Breite Straße 19, 38899 Stadt Oberharz am Brocken / OT Hasselfelde wird hiermit unbedingt Auftrag und Vollmacht erteilt

von Herr/Frau/Firma (Vorname und Name / Bezeichnung Firma – nachfolgend „Auftraggeber“)

gegen (Name des Gegners oder der Behörde, ggf. Aktenzeichen)

wegen (Gegenstand, Umfang und ggf. Wert des Auftrages)

1. Auftrag und Entbindung von der Schweigepflicht

Der Auftraggeber beauftragt Herrn Rechtsanwalt Torsten Fricke (nachfolgend „Auftragnehmer“) mit der anwaltlichen Beratung und Vertretung (Geschäftsbesorgung gem. §§ 675, 611 BGB) in der oben näher bezeichneten Angelegenheit. Der Auftragnehmer sowie deren Mitarbeiter werden im Rahmen des Auftragsverhältnisses und dessen Abwicklung abweichend von § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, behandelten Ärzten und Sachverständigen ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden, wobei es der Auftragnehmerin und ihren Mitarbeitern überlassen bleibt, Auskünfte zu erteilen oder diese zu unterlassen.

2. Vollmacht

Die Vollmacht gilt als Prozessvollmacht für alle Verfahren und für alle Instanzen, u.a. gem. § 81 ff. ZPO, § 67 VwGO, § 73 SGG, sowie als Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Prozessführung für alle Instanzen, einschließlich der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen und der Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Rücknahme oder Verzicht auf diese, sowie zur Vertretung nach § 141 III ZPO,
2. die Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners sowie zivilrechtlicher Abmahnungen,
3. die Vollmacht erstreckt sich auf das Prozesskostenhilfe (PKH) / Verfahrenskostenhilfe (VKH) Bewilligungsverfahren, **nicht** jedoch auf das Verfahren zur Überprüfung der bewilligten PKH / VKH **nach** Abschluss des Hauptsacheverfahrens,
4. die Beilegung des Rechtsstreites o. der außergerichtlichen Verhandlung durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich,
5. die Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und –gerichten; Vertretung vor den Arbeitsgerichten; zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
6. die Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer), jedoch nicht zur Entgegennahme von höheren Restwertangeboten für den Anspruchsteller im Rahmen der Unfallregulierung,
7. die Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge bzw. Verfügungen darüber – unter Ausschluss der Beschränkungen des § 181 BGB – sowie zur Quittungsleistung,
8. die Entgegennahme und das Bewirken von Zustellungen sowie die Abgabe von Willenserklärungen aller Art einschließlich einseitiger Rechtsgeschäfte, nicht jedoch deren Entgegennahme,
9. die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere (Untervollmacht),
10. Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)